

**1. Grundsatz**

Der Auftraggeber (AG) erwartet vom Auftragnehmer (AN) beginnend mit Abgabe des Angebotes und bei der Erbringung seiner Leistungen die Einhaltung des Gefahrgutrechtes in seiner jeweils gültigen Fassung. Der AN hat sicher zu stellen, dass die geltenden Vorschriften zur Beförderung von Gefahrgütern von ihm und allen Nachauftragnehmern eingehalten werden.

**2. Rechtlicher Rahmen**

Die Einhaltung aller gefahrgutrelevanten Gesetze und Verordnungen (wie z.B. ADR/RID/ADN, GGBefG, GGVSEB) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind vom AN sicherzustellen. Sofern gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential (Kap 1.10. ADR/RID/ADN) befördert werden, sind vom AN alle zusätzlichen Anforderungen einzuhalten. Siehe dazu auch Punkt 6 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Gefahrgutbeförderung“.

**3. Anforderungen an den Transport gefährlicher Güter**

Der AN hat zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis und ADR- Bescheinigung (wenn erforderlich) einzusetzen. Der AN hat sicherzustellen, dass das von ihm oder dem von ihm beauftragten Beförderer eingesetzte Personal der deutschen Sprache mächtig ist, sowie den Inhalt der schriftlichen Weisungen versteht. Der AN hat sicherzustellen, dass eine Identifizierung der Fahrzeugbesatzung durch einen aktuellen, amtlichen Lichtbildausweis sowie der Fahrzeugpapiere jederzeit möglich ist. Die Kontrolle und ggf. Erfassung der gefahrgutrelevanten Daten erfolgt auf bzw. vor dem Betriebsgelände.

Alle erforderlichen Begleitpapiere müssen mitgeführt werden und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Die Beförderungseinheiten und die mitzuführende Ausrüstung müssen im ordnungsgemäßen Zustand sein. Sie sind gemäß dem Gefahrgutrecht mit allen relevanten Kennzeichnungen zu versehen. Eine ausreichende Ladungssicherung ist jederzeit zu gewährleisten.

Der Transport von Gefahrgütern hat in dafür zugelassenen und geeigneten Verpackungen zu erfolgen. Sie sind entsprechend der gesetzlichen Anforderungen zu kennzeichnen. Das Zusammenladeverbot ist zu beachten.

Der AN hat für ein betriebssicheres Be- und Entladen auf dem Betriebsgelände zu sorgen.

**3. Informationsrecht des AG**

Der AG ist berechtigt, die Dokumentation der Abfallentsorgung des AN jederzeit einzusehen. Ihm ist Zutritt zu den Abfallbeseitigungs- und Verwertungsanlagen zu gewähren. Der AN hat entsprechende Vereinbarungen mit den Betreibern dieser Anlagen zu treffen.

**4. Anforderungen an sonstiges Personal des AN**

Der AN stellt sicher und dokumentiert schriftlich, dass er sein beim AG zum Einsatz gelangendes Personal vor Aufnahme der gefahrgutbezogenen Tätigkeiten insbesondere gemäß Kapitel 1.3 sowie Unterabsatz 8.2.3 (ADR/RID/ADN) unterwiesen hat.

**5. Informationspflicht**

Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich in Textform darüber zu informieren, wenn er erkennt oder Anhaltspunkte dafür zu haben glaubt, dass gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Gefahrgutrechts, verstoßen wird oder verstoßen werden könnte. Er hat dem AG zugleich mit der Meldung vorzuschlagen, welche Maßnahmen dagegen eingeleitet werden könnten; die Verpflichtung des AN, solche Verstöße oder Gefährdungslagen unverzüglich abzustellen oder die erforderlichen Maßnahmen bei Gefahr im Verzug zu treffen, bleibt hiervon unberührt.

**6. Informationsrecht**

Grundsatz. Der AG ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen des AN nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Gefahrgutbeförderung zu kontrollieren. Auf Wunsch des AG, ist ihm dazu unverzüglich Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren unverzüglich Auskunft zu erteilen.

**Kontrolle:** AG hat die im Zusammenhang mit den Kontrollen erwünschten Auskunfts-, Einsichts-, Zutritts- und Zugangsrechte (u.a. auch zu Datenbanken) mit dem AN einvernehmlich abzustimmen, so dass AG seine Kontrollrechte umfassen und erschöpfend erfüllen kann.

**Einsichts- und Prüfrechte:** Der AN wird dem AG nach vorangegangener Abstimmung die erforderliche Einsicht und erforderlichen Prüfungen der jeweils auf der Grundlage eines Vertrages an den AN ganz oder teilweise übertragenen Leistungen und Tätigkeiten ermöglichen. Das Einsichts- und Prüfrecht umfasst die Anfertigung von Abschriften einschlägiger Unterlagen und den Zugang zu allen Dokumenten, Datenträgern und Systemen beim Lieferanten.

## 7. Sonstige Anforderung

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Gefahrgutbeförderung“ sind Vertragsbestandteil und sind vom AN und allen Nachunternehmern einzuhalten.

Sofern es sich bei dem Gefahrgut um einen Abfall handelt, verpflichtet sich der AN neben den Gefahrgutvorschriften auch die abfallrelevanten Rechtsvorschriften anzuwenden (siehe auch „Allgemeine Bedingungen zur Abfallentsorgung“).

Bei einem Unfall oder Ereignis mit gefährlichen Gütern auf dem Betriebsgelände hat der AN die Ansprechpartner vor Ort unverzüglich zu benachrichtigen

## 8. Wesentliche einzuhaltende Vorschriften

### Gefahrgutvorschriften

<b>ADR</b>	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
<b>RID</b>	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
<b>ADN</b>	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
<b>GGBefG</b>	Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter
<b>GGVSEB</b>	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
<b>GbV</b>	Verordnung über die Bestellung der Gefahrgutbeauftragten
<b>GGAV</b>	Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter
<b>RSEB</b>	Richtlinien zur Durchführung der GGVSEB

### Andere relevante Rechtsvorschriften

<b>StVO</b>	Straßenverkehrsordnung
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
<b>AVV</b>	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)
<b>NachwV</b>	Nachweisverordnung
<b>BefErIV</b>	Beförderungserlaubnisverordnung
<b>ChemG</b>	Chemikaliengesetz
<b>ChemVerbotsV</b>	Chemikalienverbotsverordnung
<b>GefStoffV</b>	Gefahrstoffverordnung
<b>WHG</b>	Wasserhaushaltsgesetz und darauf gestützte Verordnungen
<b>BImSchG</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz und darauf gestützte Verordnungen
<b>UmweltHG</b>	Umwelthaftungsgesetz
<b>USchadG</b>	Umweltschadensgesetz
<b>StrlSchV</b>	Strahlenschutzverordnung
<b>OWiG</b>	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten